

Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1883)**

Heft 2 : 1064-1072

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

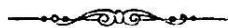
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft

in Bern.



I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Bern hat zum Zwecke, die mathematischen und Naturwissenschaften in jeder Hinsicht zu fördern und zu verbreiten, sowie den Mitgliedern gegenseitige Anregung zu bieten.

II. Organisation der Gesellschaft.

A. Mitglieder.

§ 2.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und correspondirenden Mitgliedern.

§ 3.

Zum ordentlichen Mitgliede kann sich jeder im Kanton Bern wohnende Freund der Naturwissenschaften beim Präsidenten anmelden oder durch ein Mitglied anmelden

lassen, worauf er in der nächsten Sitzung vorgeschlagen wird. Vereinigt er bei geheimer Abstimmung die Mehrheit der Stimmen für sich, so wird ihm seine Annahme in einem vom Präsident und Sekretär unterzeichneten Schreiben mitgetheilt.

§ 4.

Jedes ordentliche Mitglied, das, ohne seine Entlassung aus der Gesellschaft zu nehmen, den Kanton auf länger als ein Jahr verlässt, wird für diese Zeit correspondirendes Mitglied und hat als solches keine Beiträge an die Casse zu leisten.

Zu correspondirenden Mitgliedern können Männer der Wissenschaft ernannt werden, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben.

§ 5.

Ordentliche Mitglieder, welche aus dem Vereine austreten wollen, haben dieses dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 6.

Mitglieder, welche die Entrichtung ihres Jahresbeitrages verweigern, werden aus dem Mitgliederverzeichniss gestrichen.

B. *Vorstand.*

§ 7.

Der Vorstand der bernischen Naturforschenden Gesellschaft besteht aus:

- 1) dem Gesellschaftspräsidenten,
- 2) einem Vicepräsidenten,
- 3) dem Gesellschaftssekretär,
- 4) dem Redaktor der Mittheilungen,
- 5) dem Cassier.

§ 8.

Der *Gesellschaftspräsident und der Vicepräsident* werden durch geheimes Stimmenmehr auf ein Jahr gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit nicht unmittelbar wieder wählbar. Der Präsident hat:

- a. an den allgemeinen Sitzungen den Vorsitz zu führen und in Bezug auf Anordnung, Natur und Dauer der Vorträge die nöthige Ordnung einzuhalten;
- b. die Unterschrift zu geben in den von der Gesellschaft beschlossenen Schreiben;
- c. darüber zu wachen, dass die Statuten beachtet und die Beschlüsse der Gesellschaft ausgeführt werden;
- d. überhaupt alles dasjenige, was zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen kann, entweder von sich aus vorzukehren oder bei der Gesellschaft zu beantragen. Bei Abwesenheit des Präsidenten tritt der Vicepräsident an seine Stelle;
- e. am Jahresschluss einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft einzureichen.

Die Wahl des Präsidenten geschieht jeweilen in der letzten Sitzung des Vereinsjahres. Sein Amtsantritt fällt auf den 1. Mai.

§ 9.

Der Gesellschafts-Sekretär, Redaktor und Cassier werden durch geheimes Stimmenmehr auf unbestimmte Zeit hin gewählt.

§ 10.

Der *Gesellschafts-Sekretär* hat:

- a. in den allgemeinen Sitzungen der Gesellschaft und bei allfälligen Commissionssitzungen das Protokoll zu führen, wobei ihm jedoch die Vortragenden kurze schriftliche Darstellungen ihres Vortrages einzureichen haben;

- b. das Protokoll, nach Genehmigung desselben durch die Gesellschaft, einzutragen oder eintragen zu lassen;
- c. die von der Gesellschaft aus beschlossenen Schreiben zu expediren und dem Präsidenten einzugeben;
- d. die Mitglieder durch öffentliche Anzeige von dem Orte und der Zeit der Versammlungen, sowie von den zu behandelnden Gegenständen in Kenntniss zu setzen.

§ 11.

Der *Redaktor* besorgt den Druck und die Herausgabe der Mittheilungen.

§ 12.

Der *Cassier* hat die Beiträge und Eintrittsgebühren zu sammeln und überhaupt alles zu verwalten, was die Casse der Gesellschaft betrifft. Er hat jeweilen in einer der ersten Jahressitzungen und am Schlusse seiner Amtsdauer Rechnung abzulegen.

Diese Rechnung soll wo möglich sämmtliche in's betreffende Rechnungsjahr gehörigen Verhandlungen enthalten.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Gesellschaft 2 Rechnungs-Examinatoren auf 2 Jahre ernannt, welche die Rechnung zu untersuchen und die bezüglichen Anträge der Gesellschaft vorzulegen haben.

III. Versammlungen.

§ 13.

Die Gesellschaft versammelt sich während des Winters (1. November bis 1. Mai) alle 14 Tage des Samstag Abends und während der übrigen Zeit des Jahres so oft angekündigte Vorträge oder sonstige Geschäfte es erheischen. Die

Sitzungen sind theils zu Vorträgen aus dem Gebiete der mathematischen und Naturwissenschaften, theils zur Berathung der Angelegenheiten der Gesellschaft und zu geselliger Unterhaltung bestimmt.

IV. Oekonomie der Gesellschaft.

§ 14.

Von jedem neu eintretenden ordentlichen Mitgliede erhält der Cassier eine Eintrittsgebühr von fünf Franken.

§ 15.

Jedes ordentliche Mitglied hat in die Gesellschaftskassa einen jährlichen Beitrag von 8 Franken zu entrichten und bezieht dafür ein Exemplar der während des Jahres gedruckten Schriften. Für fernere Exemplare genießt es den dem Buchhändler bewilligten Rabatt von 50 Prozent. In den letzten drei Monaten des Jahres aufgenommene Mitglieder haben für das laufende Jahr nur das Eintrittsgeld zu bezahlen.

§ 16.

Das Vermögen der Gesellschaft dient dazu:

- 1) Die laufenden Ausgaben zu bestreiten.
- 2) Den Druck der Mittheilungen ausführen zu lassen.
- 3) Bestrebungen wissenschaftlichen Charakters zu unterstützen.

§ 17.

Ueber alle Geldausgaben entscheidet die Gesellschaft. Ausgaben unter 50 Franken kann der Vorstand von sich aus beschliessen.

§ 18.

Alle wichtigeren Vereinsangelegenheiten, namentlich alle Anträge über Verwendung des Gesellschaftsvermögens, welche die Summe von 50 Franken übersteigen, sollen zuerst der Vorberathung des Vorstandes unterliegen.

§ 19.

Die der Gesellschaft zukommenden Geschenke, sofern sie in Büchern oder Karten bestehen, sollen in der Regel der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft einverleibt werden. Es sollen jedoch dieselben im Falle einer Verlegung oder Auflösung dieser Bibliothek wieder der bernischen Gesellschaft zufallen, und zu diesem Zweck mit einem eigenen Stempel versehen werden. Bücher, welche die Bibliothek bereits besitzt, sind der bernischen Stadtbibliothek zu übergeben.

V. Druck der Publikationen.

§ 20.

Die Gesellschaft publizirt in zwangloser Folge und fortlaufenden Nummern unter dem Titel: „Mittheilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern“:

- 1) Originalarbeiten von Mitgliedern,
- 2) den Jahresbericht des Gesellschaftspräsidenten,
- 3) die Sitzungsberichte.

§ 21.

Für den Druck der Mittheilungen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Mittheilungen können in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein.
- 2) In die Mittheilungen aufzunehmende Arbeiten sollen der Gesellschaft ganz oder auch nur auszugsweise mitgetheilt werden. Den Druck hat die Gesellschaft zu beschliessen.
- 3) Ausgaben, welche der Gesellschaft durch Zugaben artistischer Beilagen erwachsen, sind nach stattgehabter Prüfung durch den Vorstand der Gesellschaft zur Genehmigung vorzulegen.
- 4) Jeder Verfasser einer Arbeit erhält 25 Freiemplare.

- 5) Die der Gesellschaft oder der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft gemachten Geschenke sollen in den Mittheilungen angezeigt werden.
- 6) Der Redaktor hat diese Mittheilungen den ordentlichen Gesellschaftsmitgliedern, nach Bestimmung der Statuten, verabfolgen zu lassen, und je nach Abschluss eines Heftes wenigstens 100 der restirenden Exemplare einem Buchhändler in Commission zu geben.

VI. Bibliothek.

§ 22.

Da die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (laut Beschluss vom 30. Juli 1828) der Bernischen Naturforschenden Gesellschaft die Besorgung ihrer Bibliothek übertragen hat, so erwählt diese dafür aus ihrer Mitte einen Bibliothekar, der

- 1) ihr jährlich zu Händen der allgemeinen Gesellschaft Bericht und Rechnung über seine Verwaltung vorzulegen hat;
- 2) alle gedruckten Zusendungen an die Gesellschaft für die Bibliothek in Empfang nimmt, und
- 3) vom Redaktor Gratisexemplare der Mittheilungen der Berner-Gesellschaft für alle gelehrten Gesellschaften, mit denen die Schweizerische Naturforschende im Tauschverkehr steht, beziehen kann.

Im Uebrigen hat sich der Bibliothekar direkt mit dem Sekretariate der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in Verbindung zu setzen.



